

B e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Sulingen, 30. Oktober 2019

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer XII. Tagung in der 67. Sitzung am 15. Mai 2019 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 103) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch Zusatzanträge der Synodalen Tödter und Scholz, folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 103 sowie die Redebeiträge der Aussprache dazu werden dem Schwerpunktausschuss (federführend), dem Finanzausschuss und dem Öffentlichkeitsausschuss zur Beratung überwiesen.
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlusssammlung der XII. Tagung Nr. 3.14)

Der Schwerpunktausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 2. Juli 2019, in seiner 36. Sitzung am 19. September 2019 und in seiner 37. Sitzung am 29. Oktober 2019 über den Gesetzentwurf beraten. Der Finanzausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 12. Juni 2019 über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes beraten und festgestellt, dass im laufenden Haushaltsplan keine finanziellen Mehraufwendungen durch eine Verabschiedung des Kirchengesetzes entstehen. Der Öffentlichkeitsausschuss hat in seinen Beratungen am 20. August 2019 und am 25. September 2019 vor allem darauf Wert gelegt, den Gesetzestext so zu formulieren, dass er einladender wirkt, um die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen.

Im Kern soll das Gesetz die Grundlage für einen einheitlichen Umgang mit dienstlich genutzter Informationstechnik in der Landeskirche bieten und eine einheitliche digitale Kommunikation fördern. Grundlegende Regelungen sind allein aus der Verantwortung im Umgang mit personenbezogenen Daten notwendig.

II.

Beratungsergebnisse zum Gesetzentwurf

Die nachstehend beratenen Änderungen sind auch in der als Anlage 1 abgedruckten Tabelle erkennbar.

1. Zu § 2 Grundsätze

In Absatz 2 und 3 wird präzisiert, dass das Landeskirchenamt für die Definition und Fortschreibung des IT-Konzeptes und die Entwicklung von Standards zuständig ist.

In Absatz 3 wird die Formulierung "insbesondere um die Funktionsfähigkeit aller angebotenen Dienste und Services zu gewährleisten" ergänzt.

In Absatz 4 wird der bisherige Satz 3 gestrichen und die darin enthaltene Gebührenregelung wird auf Wunsch des Öffentlichkeitsausschusses, die Regelung über den Anschluss- und Benutzungszwang deutlicher vom restlichen Regelungsgegenstand zu trennen, in einem eigenen, neuen Absatz 5 geregelt.

Der bisherige Absatz 5 wird im Hinblick auf Umsatzsteuerfragen gestrichen. Darin war geregelt, dass sich kirchliche Körperschaften für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bereitstellung von IT externen Dienstleistern bedienen dürfen. Dennoch können externe Dienstleister beschäftigt werden, dafür bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

2. Zu § 3 Einheitliche digitale Kommunikation

In Absatz 1 wird differenziert, wer für welche Pflege zuständig ist.

Der Schwerpunktausschuss spricht sich dafür aus, in Absatz 2 das Wort "einheitlich" zu streichen. Eine Einheitlichkeit der Domain-Adresse muss nicht im Gesetz geregelt sein. Es muss nur geregelt sein, wer darüber entscheidet.

In Absatz 5 wird mit der neuen Formulierung der empfehlende Charakter zur Digitalisierung aufgegriffen. Zusätzlich wird der Ressourcenaspekt berücksichtigt.

3. Zu § 6 Informationssicherheit

Der Schwerpunktausschuss schlägt vor, die Überschrift von "IT-Sicherheit" in "Informationssicherheit" zu ändern. Informationssicherheit ist der umfassendere Begriff.

4. Zu § 7 Verantwortung und Aufsicht

Das Wort "Haftung" in der Überschrift soll gestrichen werden, da es nicht ausgeführt wird.

5. Zu § 8 Weitere Regelungen

In Absatz 2 werden die Begriffe "Formblätter" und "andere Vordrucke" gestrichen, weil sie eher analoge Verwaltungsprozesse suggerieren.

III.

Betreuung und Finanzierung

Das Kirchengesetz bietet einen Rahmen, der – im Gegensatz zu sich schnell ändernden technischen Innovationen und damit einhergehenden Konzeptionen – nicht laufend geändert werden soll. Der Wunsch nach Konkretisierungen, sowohl im Hinblick auf das vorliegende IT-Konzept wie auch Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen ist nachvollziehbar, kann aber durch das Gesetz selbst nicht erfüllt werden. Über die getroffenen Regelungen hinaus sollten auch weitergehende Hilfestellungen ausgebaut werden (wie z.B. die Social-Media-Guidelines oder die Hinweise auf der Seite it.landeskirche-hannovers.de).

Eine wichtige Frage zum IT-Konzept stellt die Frage der laufenden **Betreuung der Nutzer und deren Finanzierung** dar. Grundsätzlich ist dies keine Frage des vorliegenden Kirchengesetzes, sondern hängt an der Fortschreibung der IT-Konzeption, auch im Hinblick auf die Frage der Bereitstellung und Wartung von Hardware. Für eine einheitliche Administration der Nutzenden hat die hannoversche Landeskirche mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2019 und 2020 jeweils eine Mio. Euro an die Kirchenkreise eingeplant, die nach FAG-Kriterien ausgeschüttet werden. Eine Evaluation hierzu soll im Laufe des Jahres 2020 stattfinden.

Die Frage, welche Kosten durch das Kirchengesetz entstehen und wer diese zu tragen hat, wurde insbesondere im Finanzausschuss beraten. Für die aktuelle Planung des IT-Konzeptes sind ausreichende Mittel im landeskirchlichen Haushalt eingeplant, sodass **grundsätzlich eine Finanzierung des IT-Konzeptes durch die Landeskirche** vorgesehen ist. Grundlage ist die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln durch die Landessynode. Durch die zentralen Regelungen wird eine grundsätzliche Minimierung der aus dem Betrieb von IT resultierenden Risiken angestrebt, sodass sich finanzielle Risiken für die Landeskirche verringern. Dies schließt nicht aus, dass bei neuen individuellen Anforderungen Kosten durch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu tragen sind.

IV.
Antrag

Der Schwerpunkteausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Schwerpunkteausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 103 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage 2 dieses Aktenstückes abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

Anlage 1**Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (DigitalG)**

| Formulierung DigitalG nach den Ausschussberatungen | Begründung / Bemerkungen |
|--|--|
| <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) 1Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und deren unselbständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbstständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). 2Andere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Personen, die digitale Anwendungen in den in Absatz 1 genannten Körperschaften nutzen.</p> <p>(3) 1 Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen. 2 Mit Dritten sind Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regeln.</p> <p>(4) 1 Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag gilt Absatz 3 entsprechend. 2Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.</p> | <p>Das Kirchengesetz wirkt grundsätzlich risikoreduzierend für die Landeskirche, indem es bestehende Unklarheiten über Zuständigkeiten und Nutzungsverhältnisse der kirchlichen IT-Infrastruktur regelt, die auch Vertragsrisiken, Schadensersatz bei Datenverlusten etc. beinhalten können.</p> |
| <p>§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) 1Die Nutzung der digitalen Kommunikation und der Einsatz von Informationstechnik und Software (IT) soll die Arbeit der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterstützen. 2Der Kreis der zur Nutzung berechtigten</p> | <p>(1) mit der Unterstützung der Arbeit durch die IT können sich durch Änderung von Anforderungen auch Kosten für die IT regelmäßig ändern. Das IT-Konzept und die hierfür notwendige Finanzierung sind regelmäßig fortzuschreiben.</p> |

Mitarbeitenden (Nutzende) wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Die Landeskirche Das Landeskirchenamt definiert ein Konzept für die Infrastruktur der IT zur digitalen Kommunikation und schreibt dieses regelmäßig fort.

(3) Die Landeskirche Das Landeskirchenamt kann einheitliche fachliche und technische Standards für die Bereitstellung und Nutzung von IT unter Berücksichtigung von Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erlassen, insbesondere um die Funktionsfähigkeit aller angebotenen Dienste und Services zu gewährleisten.

(4) 1Die Landeskirche stellt eine einheitliche IT zur digitalen Arbeit und Kommunikation für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung. 2Die Anbindung an die Infrastruktur und die Nutzung bestimmter Programme und Verfahren können für verbindlich erklärt werden (Anschluss- und Benutzungszwang). 3Für die Nutzung kann eine Gebühr erhoben werden. 4Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Als nutzende Personen ist vor allem an alle Hauptamtlichen sowie die ehrenamtlichen Gremienvertreter gedacht. Eine Regelung der Personengruppen in einer Rechtsverordnung ist sinnvoll, um auf Änderungen rasch reagieren zu können.

- (2) Das aktuelle IT-Konzept ist in der Aktenstückreihe 180 beschrieben und auch aktuell inkl. der Umsetzung durch die IT-Mittel im landeskirchlichen Haushalt finanziert. Durch das Gesetz entstehen hier über das geplante IT-Konzept hinaus keine neuen Aufwendungen. Mit Fortschreibung des Konzeptes lassen sich die Kosten beeinflussen.
- (3) Die Festlegung der fachlichen Standards zur Nutzung von z.B. zentralen Anwendungen orientieren sich an aktuell gültigen und technisch notwendigen Standards, die keine, über die regelmäßige Erneuerung von IT, hinausgehenden Kosten erzeugen soll. Vielmehr dient die Kommunikation eines Standards der Sicherstellung der Funktionalität.
- (4) Einheitliche IT wird durch das IT-Konzept mit Blick auf bestimmte zentrale Anwendungen schon heute zur Verfügung gestellt.

| | |
|--|---|
| <p>(5) 1Für die Nutzung von IT kann durch das Landeskirchenamt von den kirchlichen Körperschaften eine Gebühr erhoben werden. 2Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(5) Kirchliche Körperschaften können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bereitstellung von IT externer Dienstleister bedienen.</p> | <p>(5) Die Gebühren ermöglichen, IT-Kosten auch nutzungsabhängig zu verteilen. Somit können auch bei einer grundsätzlich zentralen Finanzierung künftige Kostenentwicklungen sowie individuelle Besonderheiten berücksichtigt werden.</p> |
| <p>§ 3 Einheitliche digitale Kommunikation</p> <p>(1) 1Die Nutzenden der digitalen Kommunikation (§ 2 Absatz 1) in den kirchlichen Körperschaften sind in einem einheitlichen, zentralen landeskirchlichen Verzeichnis zu führen. 2Die Pflege des Verzeichnisses obliegt der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle. 2Für Mitarbeitende in den kirchenleitenden Organen der Landeskirche liegt die Pflege des Verzeichnisses beim Landeskirchenamt. 3Im Übrigen obliegt die Pflege des Verzeichnisses der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle.</p> <p>(2) Nutzende erhalten eine persönliche E-Mail-Adresse mit einer <u>einheitlichen</u>, vom Landeskirchenamt festgelegten Domain.</p> <p>(3) 1Das Verzeichnis nach Absatz 1 dient zur Authentisierung von Nutzenden und wird als internes Adressverzeichnis genutzt. 2Für die Richtigkeit der Angaben im Adressverzeichnis sind die Nutzenden selbst verantwortlich.</p> | <p>(1) Das zentrale Nutzerverzeichnis ist die Basis für eine interne Kommunikation. Die Verwaltungsstellen haben als Personalabrechnungsstellen die notwendigen aktuellen Daten und sind als Ansprechpartner für IT für ihren jeweiligen Bereich kompetent. Diese Funktionen gilt es weiter zu fördern.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(4) 1Nutzername und Kennwort sowie weitere Authentifizierungsmechanismen sind persönlich und vertraulich. 2Eine Weitergabe ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Die digitale Kommunikation hat Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation. 1Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. 2Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. 3Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.</p> <p>(6) 1Durch Rechtsverordnung sind einheitliche Nutzungsbedingungen für die Authentisierung, die E-Mailnutzung und das Adressverzeichnis festzulegen. 2Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Nutzenden bei der Anwendung der digitalen Kommunikation und der IT durch die zuständige kirchliche Körperschaft zu regeln. 3Für beruflich Mitarbeitende kann eine Dienstanweisung erlassen werden.</p> | <p>Neben der Förderung einer einheitlichen digitalen Kommunikation sollten auch digitale Verwaltungsprozesse gefördert werden. Gleichzeitig ist Digitalisierung mit Augenmaß insofern zu betreiben, dass ein insgesamt möglichst schonender Umgang mit Ressourcen angestrebt wird und in der Kommunikation keine Ausgrenzung von Personen ohne digitalen Zugang erfolgt. Die Formulierungen im Gesetz sollen Prozesse im Sinne einer dringenden Empfehlung fördern.</p> |
| <p>§ 4 Zentrale Anwendungen und Standards</p> <p>(1) 1Die Landeskirche stellt den kirchlichen Körperschaften folgende zentrale Anwendungen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Meldewesen b) Haushalts- und Rechnungswesen c) Personalabrechnung d) E-Mail und Kalender (Groupware) <p>2Die Nutzung dieser Anwendungen ist für alle Körperschaften verbindlich (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Zur Nutzung der zentralen Anwendungen kann das Landeskirchenamt Mindeststandards für Software und Clients</p> | <p>Die einheitliche Nutzung der genannten zentralen Anwendungen ist bis auf eine einheitliche Kommunikationslösung bereits etabliert. Eine klare rechtliche Regelung fehlt bisher. Die Festlegung auf Standards bezieht sich insbesondere auf die Anwendungen selbst (Server), nicht in erster Linie auf die eingesetzten Clientprogramme (z.B. Emailprogramm)</p> |

| | |
|---|---|
| <p>(Hardware, Betriebssystem, Sicherheitseinstellungen) sowie deren Anbindung herausgeben, um Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.</p> | |
| <p>§ 5 Kirchennetz und IT-Verbünde</p> <p>(1) 1Die Landeskirche stellt ein kirchliches Datennetz (Kirchennetz) zur Verfügung. 2Das Kirchennetz ist ein zentraler IT-Verbund mit verbindlichen Standards für Anbindung, Berechtigungen, Sicherheitsniveaus, Nomenklaturen sowie weiteren technischen und organisatorischen Standards.</p> <p>(2) Für die Definition und Veränderung von Standards im Kirchennetz ist das Landeskirchenamt zuständig.</p> <p>(3) Kirchliche Körperschaften können eine eigene Infrastruktur (Server) innerhalb des Kirchennetzes unter Beachtung der definierten Standards betreiben.</p> <p>(4) Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften einen eigenen IT-Verbund betreiben, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Infrastruktur außerhalb des Kirchennetzes liegt, b) eine technische und organisatorische Trennung zum Kirchennetz vorliegt, c) Zuständigkeiten geregelt sind und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und d) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingehalten werden. <p>(5) Für jeden IT-Verbund ist von der verantwortlichen Stelle eine Informationssicherheitsleitlinie zu erlassen.</p> | <p>Die Definition eines IT-Verbundes durch das Kirchennetz klärt zum einen den Verantwortungsbereich der Bereitstellung von IT durch die Landeskirche und ist zum anderen eine Erleichterung für alle angebotenen Körperschaften, die durch eine zentrale Bereitstellung weitgehend auf organisatorische Aufwendungen (z.B. Vorhalten und Fortschreiben eines IT-Sicherheitskonzeptes) verzichten können.</p> |
| <p>§ 6 Informationssicherheit</p> <p>1Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>und die Informationssicherheit sind das Landeskirchenamt oder von ihm beauftragte Stellen berechtigt, innerhalb des Kirchennetzes zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit</p> <p>a) den im Datennetz der IT-Verbünde anfallenden Datenverkehr an den Übergabe- und Knotenpunkten automatisiert zu erheben,</p> <p>b) die in den IT-Verbänden anfallenden Inhaltsdaten automatisiert nach Hinweisen auf Schadprogramme oder Angriffe unverzüglich auszuwerten,</p> <p>c) die gespeicherten Daten zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten automatisiert auszuwerten,</p> <p>d) bei aktuellem Anlass zur Abwehr von Bedrohungen weitere erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit der Infrastruktur und der Daten zu gewährleisten.</p> <p>2Das Gleiche gilt für die verantwortliche Stelle eines anderen IT-Verbundes.</p> | <p>Die Regelungen zur Informationssicherheit regeln anonymisierte Auswertungen, die der Gefahrenabwehr durch Viren, unberechtigte Zugriffe o.ä. dienen. Automatisierte personenbezogene Auswertungen und Rückschlüsse auf Dateninhalte und Leistungen von Mitarbeitenden sind durch das Datenschutzgesetz ausgeschlossen. Die Regelungen zur Zweckbindung und Angemessenheit sind insofern zu beachten.</p> |
| <p>§ 7 Verantwortung und Haftung, Aufsicht</p> <p>(1) Wer die IT im Kirchennetz nutzt, ist für einen regelgerechten Umgang mit den anvertrauten Daten, Inhalten sowie der Hard- und Software verantwortlich.</p> <p>(2) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuständig.</p> <p>(3) Die Verantwortung für einen IT-Verbund trägt die kirchliche Körperschaft, die den IT-Verbund errichtet hat.</p> | |
| <p>§ 8 Weitere Regelungen</p> <p>(1) Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.</p> <p>(2) Für die Umsetzung der aus diesem Kirchengesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften kann das</p> | |

| | |
|---|---|
| <p>Landeskirchenamt Leitlinien, Formblätter, Muster und andere Vordrucke Leitlinien und Muster empfehlen oder für verbindlich erklären.</p> | |
| <p>§ 9 Inkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die technische Anpassung bestehender Systeme gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.</p> | <p>Mit Blick auf die Neuregelungen zur Umsatzsteuer und eine zügige Umsetzung des IT-Konzeptes sollten die Übergangsregelungen im Hinblick auf eine Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht länger als bis 1.1.2021 dauern.</p> |

Anlage 2

Entwurf

Kirchengesetz über die digitale Kommunikation in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Digitalgesetz – DigitalG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und deren unselbständige Einrichtungen sowie alle Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren unselbständige Einrichtungen, die unter der Aufsicht der Landeskirche stehen (kirchliche Körperschaften). ²Andere Körperschaften können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes beschließen, dieses Kirchengesetz für sich anzuwenden.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Personen, die digitale Anwendungen in den in Absatz 1 genannten Körperschaften nutzen.
- (3) ¹ Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können kirchliche Körperschaften natürlichen oder juristischen Personen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 (Dritten) einen Zugriff auf Daten kirchlicher Körperschaften ermöglichen. ² Mit Dritten sind Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes regeln.
- (4) ¹ Bei einer Datenverarbeitung im Auftrag gilt Absatz 3 entsprechend. ² Die Bestimmungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

§ 2**Grundsätze**

- (1) ¹ Die Nutzung der digitalen Kommunikation und der Einsatz von Informationstechnik und Software (IT) soll die Arbeit der beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterstützen. ² Der Kreis der zur Nutzung berechtigten Mitarbeitenden (Nutzende) wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (2) Das Landeskirchenamt definiert ein Konzept für die Infrastruktur der IT zur digitalen Kommunikation und schreibt dieses regelmäßig fort.
- (3) Das Landeskirchenamt kann einheitliche fachliche und technische Standards für die Bereitstellung und Nutzung von IT unter Berücksichtigung von Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit erlassen, insbesondere um die Funktionsfähigkeit aller angebotenen Dienste und Services zu gewährleisten.
- (4) ¹ Die Landeskirche stellt eine einheitliche IT zur digitalen Arbeit und Kommunikation für die kirchlichen Körperschaften zur Verfügung. ² Die Anbindung an die Infrastruktur und die Nutzung bestimmter Programme und Verfahren können für verbindlich erklärt werden (Anschluss- und Benutzungszwang). ³ Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.
- (5) ¹ Für die Nutzung von IT kann durch das Landeskirchenamt von den kirchlichen Körperschaften eine Gebühr erhoben werden. ² Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 3

Einheitliche digitale Kommunikation

- (1) ¹Die Nutzenden der digitalen Kommunikation (§ 2 Absatz 1) in den kirchlichen Körperschaften sind in einem einheitlichen, zentralen landeskirchlichen Verzeichnis zu führen. ²Für Mitarbeitende in den kirchenleitenden Organen der Landeskirche liegt die Pflege des Verzeichnisses beim Landeskirchenamt. ³Im Übrigen obliegt die Pflege des Verzeichnisses der jeweils zuständigen kirchlichen Verwaltungsstelle.
- (2) Nutzende erhalten eine persönliche E-Mail-Adresse mit einer vom Landeskirchenamt festgelegten Domain.
- (3) ¹Das Verzeichnis nach Absatz 1 dient zur Authentisierung von Nutzenden und wird als internes Adressverzeichnis genutzt. ²Für die Richtigkeit der Angaben im Adressverzeichnis sind die Nutzenden selbst verantwortlich.
- (4) ¹Nutzername und Kennwort sowie weitere Authentifizierungsmechanismen sind persönlich und vertraulich. ²Eine Weitergabe ist nicht gestattet.
- (5) ¹Die digitale Kommunikation soll Vorrang vor einer papiergebundenen Kommunikation haben. ²Verwaltungsprozesse sollen vorrangig digital abgebildet werden. ³Dabei ist auf einen schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten.
- (6) ¹Durch Rechtsverordnung sind einheitliche Nutzungsbedingungen für die Authentisierung, die E-Mailnutzung und das Adressverzeichnis festzulegen. ²Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Nutzenden bei der Anwendung der digitalen Kommunikation und der IT durch die zuständige kirchliche Körperschaft zu regeln. ³Für beruflich Mitarbeitende kann eine Dienstanweisung erlassen werden.

§ 4

Zentrale Anwendungen und Standards

- (1) ¹Die Landeskirche stellt den kirchlichen Körperschaften folgende zentrale Anwendungen zur Verfügung:
 - a) Meldewesen
 - b) Haushalts- und Rechnungswesen
 - c) Personalabrechnung
 - d) E-Mail und Kalender (Groupware)²Die Nutzung dieser Anwendungen ist für alle Körperschaften verbindlich (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Zur Nutzung der zentralen Anwendungen kann das Landeskirchenamt Mindeststandards für Software und Clients (Hardware, Betriebssystem, Sicherheitseinstellungen) sowie deren Anbindung herausgeben, um Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

§ 5

Kirchennetz und IT-Verbünde

- (1) ¹Die Landeskirche stellt ein kirchliches Datennetz (Kirchennetz) zur Verfügung. ²Das Kirchennetz ist ein zentraler IT-Verbund mit verbindlichen Standards für Anbindung, Berechtigungen, Sicherheitsniveaus, Nomenklaturen sowie weiteren technischen und organisatorischen Standards.
- (2) Für die Definition und Veränderung von Standards im Kirchennetz ist das Landeskirchenamt zuständig.
- (3) Kirchliche Körperschaften können eine eigene Infrastruktur (Server) innerhalb des Kirchennetzes unter Beachtung der definierten Standards betreiben.
- (4) Darüber hinaus können kirchliche Körperschaften einen eigenen IT-Verbund betreiben, wenn gewährleistet ist, dass

- a) die Infrastruktur außerhalb des Kirchennetzes liegt,
 - b) eine technische und organisatorische Trennung zum Kirchennetz vorliegt,
 - c) Zuständigkeiten geregelt sind und die Wirtschaftlichkeit gegeben ist und
 - d) die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes eingehalten werden.
- (5) Für jeden IT-Verbund ist von der verantwortlichen Stelle eine Informationssicherheitsleitlinie zu erlassen.

§ 6

Informationssicherheit

¹Im Rahmen der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz und die Informationssicherheit sind das Landeskirchenamt oder von ihm beauftragte Stellen berechtigt, innerhalb des Kirchennetzes zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit

- a) den im Datennetz der IT-Verbünde anfallenden Datenverkehr an den Übergabe- und Knotenpunkten automatisiert zu erheben,
- b) die in den IT-Verbänden anfallenden Inhaltsdaten automatisiert nach Hinweisen auf Schadprogramme oder Angriffe unverzüglich auszuwerten,
- c) die gespeicherten Daten zum Erkennen und Nachverfolgen von Auffälligkeiten automatisiert auszuwerten,
- d) bei aktuellem Anlass zur Abwehr von Bedrohungen weitere erforderliche Maßnahmen zu veranlassen, um die Sicherheit der Infrastruktur und der Daten zu gewährleisten.

²Das gleiche gilt für die verantwortliche Stelle eines anderen IT-Verbundes.

§ 7

Verantwortung, Aufsicht

- (1) Wer die IT im Kirchennetz nutzt, ist für einen regelgerechten Umgang mit den anvertrauten Daten, Inhalten sowie der Hard- und Software verantwortlich.
- (2) Für die Einhaltung der Regelungen ist das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zuständig.
- (3) Die Verantwortung für einen IT-Verbund trägt die kirchliche Körperschaft, die den IT-Verbund errichtet hat.

§ 8

Weitere Regelungen

- (1) Nähere Regelungen können durch Rechtsverordnung getroffen werden.
- (2) Für die Umsetzung der aus diesem Kirchengesetz resultierenden Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften kann das Landeskirchenamt Leitlinien und Muster empfehlen oder für verbindlich erklären.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Für die technische Anpassung bestehender Systeme gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2021.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister